

Entstehen Streitigkeiten über die Urheberschaft an einer Erfindung oder darüber, ob die Erfindung im Zusammenhang mit der Tätigkeit der Erfinder in einem sozialistischen Betrieb bzw. staatlichen Organ oder mit dessen Unterstützung entstanden ist, ist für die Entscheidung nicht die Schlichtungsstelle des Patentamtes, sondern direkt das Bezirksgericht Leipzig zuständig (§30 Abs. 2 Patentgesetz). Solange solche Streitigkeiten nicht rechtskräftig vom Bezirksgericht Leipzig (bzw. vom OG als Rechtsmittelgericht) entschieden wurden, darf die Schlichtungsstelle des Patentamtes in einer damit zusammenhängenden V. nicht entscheiden; sie setzt die Verhandlung bis zur Entscheidung des Gerichts aus.

Vergütungsstreitigkeit bei Neuerungen - Rechtsstreitigkeit über den Anspruch auf Z. materielle Anerkennung für Neuerleistungen.

Eine V. kann beispielsweise entstehen, wenn der Betrieb

- eine Vergütung mit der Begründung ablehnt, daß der vom Werk tätigen eingereichte Vorschlag *keine* Leistung darstellt, die qualitativ über die Arbeits-, Dienst- oder Studienaufgaben hinausgeht (§ 13 Abs. 1 der 1. DB zur NVO);
- eine Vergütung mit der Begründung ablehnt, daß die Anforderungen an einen Neuerervorschlag gemäß § 18 NVO nicht erfüllt sind, der Werk tätige jedoch anderer Auffassung ist, der Vorschlag benutzt wird und der Werk tätige deshalb einen Anspruch auf Vergütung geltend macht;
- die Benutzung des Neuerervorschlags abgelehnt hat, der Werk tätige aber der Auffassung ist, sein Vorschlag werde benutzt;
- die Registrierung des Vorschlags als Neuerervorschlag oder eines an der Erarbeitung des Vorschlags beteiligten Werk tätigen als Einreicher abgelehnt hat, der Werk tätige jedoch behauptet, der Vorschlag erfülle die an einen Neuerervorschlag zu stellenden Anforderungen, stamme von ihm bzw. sei unter seiner aktiven Beteiligung entstanden und werde auch benutzt.

V. können auch entstehen, wenn Betrieb und Werk tätiger unterschiedlicher Auffassung darüber sind,

- ob die in einer Neuerervereinbarung vereinbarte Leistung im erforderlichen Umfang erbracht wurde;
- ob dem Grunde nach bzw. in welcher Höhe Aufwendungen für eine rechtsunwirksame Neuerervereinbarung zu erstatten sind.

V. liegt ferner auch dann vor, wenn der Betrieb zwar eine Vergütung zahlen bzw. Aufwendungen erstatten will, über deren Höhe jedoch unterschiedliche Auffassungen zwischen ihm und dem Neuerer (Neuererkollektiv) bestehen, oder wenn er die Zahlungsfristen nicht einhält. Zuständig für die Entscheidung über V. ist die Z. Konfliktkommission (KK) des Bereiches, in dem der Neuerer tätig ist (§ 32 NVO). Besteht im Betrieb keine KK, kann unmittelbar Klage beim zuständigen Z. Kreisgericht erhoben werden, ebenso dann, wenn der Neuerer zu dem Betrieb, bei dem er den Vorschlag eingereicht hat, in keinem Arbeitsrechtsverhältnis steht und

auch zur Zeit der Einreichung des Vorschlags nicht stand. Für die gütliche Beilegung einfacher V. zwischen den sozialistischen Produktionsgenossenschaften und ihren Mitgliedern sind die Z. Schiedskommissionen zuständig, im übrigen ebenfalls das Kreisgericht.

Verhaftung - Ergreifen eines Beschuldigten oder Angeklagten und sein Verbringen in eine Untersuchungshaftanstalt auf der Grundlage eines richterlichen Z. Haftbefehls. Die V. ist die schwerste prozessuale Zwangsmaßnahme, mit der in die verfassungsmäßigen Grundrechte eines Bürgers eingegriffen werden muß. Deshalb sind im Interesse des Schutzes der Würde und der Rechte jedes Bürgers an die Zulässigkeit einer Untersuchungshaft hohe Anforderungen gestellt (Art. 100 Verfassung; Art. 4 StGB; §§ 122 ff. StPO). Die V. darf nur der Richter unter den im Gesetz detailliert geregelten Voraussetzungen (vgl. das Stichwort „Haftbefehl“) anordnen. Er oder der Staatsanwalt haben im Rahmen ihrer Verantwortung jederzeit zu prüfen, ob die Voraussetzungen der Untersuchungshaft noch vorliegen, d. h., ob die Untersuchungshaft zur ordnungsgemäßen Durchführung des Strafverfahrens unumgänglich ist. Sind ihre Voraussetzungen weggefallen, ist die Aufhebung des Haftbefehls zu verfügen (§§131 ff. StPO). Der Staatsanwalt hat Angehörige des Verhafteten sowie dessen Arbeitsstelle von der V. innerhalb von 24 Stunden zu benachrichtigen. Wird der Zweck der Untersuchung dadurch gefährdet, ist die Benachrichtigung später, aber sofort nach Wegfall der Gefährdungsgründe vorzunehmen. Der Staatsanwalt und die Untersuchungsorgane tragen Sorge für minderjährige oder pflegebedürftige Personen, die infolge der V. des Beschuldigten oder Angeklagten ohne Aufsicht bleiben, und ergreifen Maßnahmen zum Schutze des Vermögens und der Wohnung des Verhafteten (§129 StPO; Haftfürsorgeverordnung vom 8.11. 1979, GBl. 1 1979 Nr. 45 S. 470).

Verjährung - nach Ablauf der in Rechtsvorschriften festgelegten V.frist (Z. Fristen) eintretende Rechtsfolge, die bewirkt, daß Z. Ansprüche nicht mehr gerichtlich durchgesetzt, Z. Straftaten oder andere Z. Rechtsverletzungen nicht mehr geahndet werden können. Sinn der V. ist es, die Rechtsbeziehungen überschaubar zu halten und die Rechtssicherheit zu erhöhen. Bürger, Betriebe und Einrichtungen sollen dazu angehalten werden, ihre Ansprüche unverzüglich geltend zu machen und durchzusetzen, um Konflikte vorzubeugen oder bereits entstandene Konflikte schnell zu überwinden. Je mehr Zeit zwischen einem Ereignis und dessen gerichtlicher Nachprüfung verstreicht, um so schwieriger ist es, eindeutig und unzweifelhaft die Wahrheit (Z. Prozeßprinzipien) in dieser Sache festzustellen sowie Z. Beweise zu erbringen und aufzufinden. Die V. berechtigt den zur Erfüllung eines Anspruchs Verpflichteten, die Leistung zu verweigern. Wird jedoch nach Eintritt